
Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Asylbewerberleistungen

Allgemeine Kundeninformation

Seit dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch verschiedene Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler* und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler*,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler*,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler*,
- Kostenübernahme für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler* und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle besuchen, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

**mit Schülerinnen und Schüler sind alle Personen gemeint, die:*

- noch keine 25 Jahre alt sind (Personenkreis SGB XII ohne Altersbegrenzung),
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ oder vergleichbare Ausflüge einer Kindertageseinrichtung übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 100 Euro und zum 1. Februar 50 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte), sowie auch ein PC oder Tablet, sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und ein ausreichendes Leistungsniveau zu erreichen, können angemessene Kosten einer ergänzenden Lernförderung übernommen werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren erhalten ein Budget von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, nicht als Geldleistungen erbracht. Bei den anderen Leistungen wird Ihnen vom Jobcenter bzw. vom Landratsamt Ludwigsburg die Kostenübernahme zugesagt und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Falls Sie ausnahmsweise in Vorleistung getreten sind (in Absprache mit dem Jobcenter bzw. Landratsamt oder weil die Leistung nicht rechtzeitig gewährt werden konnte), bewahren Sie bitte Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese als Nachweis benötigen.

Antragstellung

Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten mit dem Leistungsantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als gestellt. Einzige Ausnahme hierbei stellt die Übernahme von außerschulischer Lernförderung dar. Diese ist gesondert zu beantragen.

Um die Kosten letztlich tatsächlich übernehmen zu können, ist es jedoch notwendig, dass diese von Ihnen konkretisiert werden. Dies bedeutet, dass sie gegenüber dem Jobcenter bzw. dem Landratsamt deren Entstehung nachweisen müssen.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in Form von weiteren Flyern:

- "Schulausflüge, Klassenfahrten"
- "Schulbedarf"
- "Schülerbeförderung"
- "Lernförderung"
- "Mittagsverpflegung"
- "Soziale und kulturelle Teilhabe"

Diese erhalten Sie in Ihrem Jobcenter bzw. beim Landratsamt Ludwigsburg oder im Internet unter <http://www.landkreis-ludwigsburg.de/deutsch/buerger-info/kinder-jugendliche/leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/>.



Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können beantragt werden beim

für Ihren Wohnort zuständigen Jobcenter:

- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- andere erwerbsfähige Personen*

Landratsamt Ludwigsburg, Geschäftsteil Sozialhilfe:

- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- andere nicht erwerbsfähige Personen*

Fachbereich Asylbewerber und Aussiedler:

Leistungsberechtigte Personen nach

- § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- § 3 AsylbLG (in Verbindung mit § 6 AsylbLG)

*Anspruch besteht auch, wenn zwar der laufende Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ausreichen. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen von der bewilligenden Stelle weitere Unterlagen zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen angefordert werden.